

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich die im
Intranet zur Verfügung gestellte Fassung!**

PRÜFUNGSORDNUNG

Besonderer Teil

für die im Geltungsbereich genannten

BACHELORSTUDIENGÄNGE

an der staatlich anerkannten, privaten



im Fachbereich

Wirtschaft & Medien

vom 17. Februar 2015

in der Fassung vom 01. September 2016

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG), in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009), hat der Fachbereich Wirtschaft & Medien der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Immatrikulation, Rückmeldung und Urlaubssemester	5
§ 5 Zugangs- und Immatrikulationshindernisse	5
§ 6 Anerkennung von Leistungen	5
§ 7 Exmatrikulation	6
§ 8 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums	6
§ 9 Berufsfeldbezogenes Pflichtpraktikum	6
II. Prüfungswesen	7
§ 10 Prüfungsausschuss	7
§ 11 Prüfungsverfahren	7
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 13 Credit Points (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System)	7
§ 14 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren	8
§ 15 Weitere Prüfungsformen	8
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
III. Bachelorarbeit	8
§ 17 Bachelorarbeit	8
§ 18 Disputation	8
IV. Schlussbestimmungen	8
§ 19 Befristung	8
§ 20 Inkrafttreten des Besonderen Teils der Prüfungsordnung	8
V. Mitgeltende Dokumente	9

Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Fresenius besteht aus einem Besonderen und einem Allgemeinen Teil. Der Besondere Teil konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen des Allgemeinen Teils.
- (2) Der vorliegende Besondere Teil bezieht sich ausschließlich auf folgende Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaft & Medien:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Kulturmanagement,
 - Logistik & Handel,
 - Management und Ökonomie im Gesundheitswesen,
 - Medien- und Kommunikationsmanagement,
 - Sportmanagement,
 - Wirtschaftspsychologie,
 - Wirtschaftsrecht.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Folgenden sind die Ziele der Studiengänge erläutert:

- (1) Betriebswirtschaftslehre
Das Ziel des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist die Vermittlung von aktuellen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen auf einer wissenschaftlichen Grundlage mit praxisorientierten Inhalten. Die Studierenden erwerben dazu methodische Kompetenzen, um sich in betriebswirtschaftliche Sachverhalte einzuarbeiten und diese praxisorientiert lösen zu können. Zudem besteht mit der Wahl institutionenspezifischer oder funktionaler spezieller Betriebswirtschaftslehren die Möglichkeit, dieses generalistische Profil spezifisch um aktuell in der Praxis geforderte Kompetenzen zu erweitern. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen dient der Weiterentwicklung und Förderung sozialer, interkultureller sowie allgemein und berufsspezifisch erforderlicher Kompetenzen. Das Erkennen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und ihrer Bedeutung für die Wirtschaftswissenschaft versetzt die Studierenden in die Lage, unternehmerische Entscheidungen auf ein wissenschaftlich belegbares Fundament zu stellen. Studierende des Studienganges Betriebswirtschaftslehre können je nach Schwerpunktsetzung im Studium als Führungskraft beispielsweise in den Berufsfeldern Controlling, Internationalisierung, Steuer- und Unternehmensberatung, Vertriebs- und Marketing-Management, Produktionsplanung oder Logistik eingesetzt werden. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Studierenden auf eine spätere selbstständige Tätigkeit vorzubereiten bzw. ein Masterstudium auf international hohem Niveau aufnehmen zu können.
- (2) Kulturmanagement
Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs Kulturmanagement ist, den Studierenden die Instrumente der Organisation und ökonomischen Führung für Kulturbetriebe und Kulturveranstaltungen auf einer wissenschaftlichen Basis zu vermitteln. Die Studierenden erwerben Methoden zur wirtschaftlichen Führung von Kulturbetrieben als auch Instrumente um die Finanzierung, Vermarktung und die Qualität kultureller/künstlerischer Dienstleistungen sicherstellen zu können. Dank der erlernten Methodenkompetenz können die Absol-

venten Problemstellungen in den Bereichen Planung, Organisation, Finanzierung, Führung, Controlling, Vermarktung sowie Qualitätsmanagement in privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kulturbetrieben pragmatisch und praxisgerecht lösen. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen fördert die soziale Kompetenz und trägt zum späteren beruflichen Erfolg bei. Individuellen Fähigkeiten und Berufswünschen der Studierenden wird durch die Wahl von zwei inhaltlichen Schwerpunkten, die den gezielten Erwerb von Spezialkenntnissen ermöglichen, Rechnung getragen. Studierende des Studiengangs Kulturmanagement werden insbesondere auf eine Tätigkeit als Nachwuchsführungskraft in Managementpositionen von Kulturbetrieben (z.B. Museen, Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Theater, Opernhäuser, Soziokulturelle Zentren etc.), etwa in fachlich-künstlerischen Fachbereichen/Linienabteilungen oder in Stabsabteilungen (Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling, Organisationsentwicklung) bzw. für Verwendungen in übergeordneten Kulturorganisationen (z.B. Kulturdezernat, Kulturämter, Interessenvertretungen kultureller Institutionen) oder bei kulturellen Projekten (z.B. Festivals, Stadtfeste, Konzerte) vorbereitet. Der Studiengang Kulturmanagement verfolgt schließlich die Intention, dass seine Absolventen überdies Beraterisch für Kulturschaffende und Kulturbetriebe tätig werden bzw. sich als Kulturschaffende selbständig machen können.

- (3) Logistik & Handel

Ziel des Studiengangs Logistik und Handel ist es, den Studierenden die Bereiche Logistik und Handel auf einer wissenschaftlichen Grundlage mit besonderem Fokus auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Praxis zu vermitteln. Die Studierenden erwerben die Kenntnis verschiedener Methoden, um sich schnell und analytisch präzise in komplexe, unbekannte Sachverhalte einzuarbeiten und diese problembewusst, praxisgerecht und unter Berücksichtigung der jeweiligen betriebswirtschaftlichen Zielsetzung zu lösen. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen fördert zudem die soziale Kompetenz und trägt zum späteren beruflichen Erfolg bei. Individuelle Fähigkeiten und Berufswünsche der Studierenden werden durch zwei vertiefende und fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studienschwerpunkte entwickelt bzw. weiterentwickelt. Studierende des Studiengangs Logistik und Handel werden somit insbesondere auf eine Tätigkeit als Nachwuchsführungskraft in Logistik-, Handels- und Produktionsunternehmen vorbereitet. Als weitere Einsatzgebiete für die zukünftigen Absolventen werden unter anderem Beratungsunternehmen und das Verkehrsträgermanagement angesehen.

- (4) Management und Ökonomie im Gesundheitswesen

Ziel des Studiengangs Management und Ökonomie im Gesundheitswesen ist, den Studierenden die Grundlagen der Gesundheitsökonomie sowie des Gesundheitsmanagements mit speziellem Fokus auf die Besonderheit des Gutes „Gesundheit“ sowie den existierenden rechtlichen wie ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zu vermitteln. Neben den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen und den komplementärwissenschaftlichen Elementen erfolgt von Beginn an eine kontinuierliche Begleitung mit Inhalten aus den Bereichen Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie. Die Studierenden erwerben dadurch marktspezifische -Kenntnisse, um sich rasch und analytisch präzise in die komplexen Sachverhalte der Gesundheitswirtschaft einzuarbeiten und diese problembewusst, praxisgerecht und unter Berücksichtigung der gewünschten betriebs- und volkswirtschaftlichen Zielsetzung zu lösen. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen fördert zudem die soziale Kompetenz und trägt zum späteren beruflichen Erfolg bei. Individuellen Fähigkeiten und Berufswünschen der Studierenden

wird durch die Wahl von zwei Schwerpunkten, die den gezielten Erwerb von Spezialkenntnissen ermöglichen, Rechnung getragen. Studierende des Studiengangs Management und Ökonomie im Gesundheitswesen werden daher insbesondere auf eine Tätigkeit als Nachwuchsführungskraft in Managementpositionen in den vielfältigsten Bereichen der Gesundheitswirtschaft vorbereitet. Beispielhaft seien hier Krankenkassen und Krankenversicherungen, Orte der medizinischen Leistungserbringung (ambulant wie stationär), Pharmaunternehmen sowie Wissenschaftliche Institute und Beratungsunternehmen zu nennen. Der Studiengang Management und Ökonomie im Gesundheitswesen verfolgt ebenso die Intention, dass seine Absolventen überdies in den Berufsfeldern der Gesundheitspolitik als auch der öffentlichen Gesundheitsförderung eingesetzt werden können.

(5) Medien- und Kommunikationsmanagement

Ziel des Bachelor-Studiengangs Medien- und Kommunikationsmanagement ist, den Studierenden Fachkenntnisse in ausgewählten Bereichen des Medien- und Kommunikationsmanagements zu vermitteln, die eine durchgängige Verknüpfung mit den wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten aufweisen. Vor dem Hintergrund der praxisnahen Ausbildung wird zudem auf berufsbezogene Qualifikationen, wie Kommunikations-, Präsentations- oder Moderationstechniken gesetzt, mit denen die Studierenden Tools und Methoden erwerben, die sie auf eine Karriere in der nationalen und internationalen Medien-, Marketing- und Kommunikationsbranche vorbereiten und befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Durch das Absolvieren von zwei Studienschwerpunkten erlangen die Studierenden vertiefende berufsqualifizierende Kenntnisse. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in wirtschaftswissenschaftlichen sowie medien- und kommunikationsspezifischen Fächern und erlangen damit als Nachwuchsführungskräfte eine große Einsatzbreite mit Akzeptanz und Aufstiegschancen in Medienunternehmen wie Fernsehsendern, Verlagen und Internetunternehmen, in der Musik- und Filmwirtschaft, in Marketing- und Kommunikationsabteilungen sowie in der Unternehmens- und Marketing-Beratung.

(6) Sportmanagement

Ziel des Studiengangs Sportmanagement ist es, praxisorientiert Wirtschaftswissenschaftler auszubilden, welche neben grundlegenden wirtschaftlichen Kenntnissen auch besonderes Wissen in den ökonomischen Wechselwirkungen zwischen Sport, Medien und Unternehmen erlangen. Deshalb liegt neben einer grundlegenden Ausbildung in der Betriebswirtschaftslehre, Sportwissenschaft und Rechtswissenschaft ein Schwerpunkt bei fächerübergreifenden Veranstaltungen, welche in Theorie und Praxis auf die Verbindung der Fachrichtungen im beruflichen Umfeld vorbereiten. Der Fokus liegt zudem auf einer generalistischen, praxisorientierten, wissenschaftlichen Ausbildung, welche eine tragfähige Basis für eine erfolgreiche Berufstätigkeit in der Sportbrancheschafft und zudem eine breite wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglicht. Durch das Absolvieren von zwei Studienschwerpunkten erlangen die Studierenden vertiefende berufsqualifizierende Kenntnisse und können so ihr Studienprofil individuell gestalten. Außerdem vermitteln ein Pflichtpraktikum und zahlreiche Praxisprojekte mit Unternehmen aus der Sportbranche den Studierenden frühzeitig wichtige Branchenkenntnisse.

(7) Wirtschaftspsychologie

Ziel des Studiengangs Wirtschaftspsychologie ist es, den Studierenden Fach- und Methodenwissen zur Diagnose und Lösung wirtschaftspsychologischer Fragestellungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten zu vermit-

eln. Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaftspsychologie erwerben ein profundes wirtschaftspsychologisches, psychologisches und ökonomisches Fachwissen. Darüber hinaus erlangen sie umfangreiche methodische Kompetenzen, um sich rasch und analytisch präzise in komplexe Sachverhalte einzuarbeiten und fundierte Maßnahmen zur Lösung wirtschaftspsychologischer Probleme ergreifen zu können. Sie sind dazu befähigt, stets psychologische, ökonomische, rechtswissenschaftliche und gesellschaftlich-ethische Belange in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der praxisnahen Ausbildung verfügen sie zudem über überfachliche Qualifikationen, wie etwa Kommunikations-, Präsentations- oder Moderationstechniken sowie englische Sprachkompetenzen. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen fördert die soziale Kompetenz der Studierenden und trägt zum späteren beruflichen Erfolg bei. Individuellen Fähigkeiten und Berufswünschen der Studierenden wird durch die Wahl von zwei Schwerpunkten, die den gezielten Erwerb von Spezialkenntnissen ermöglichen, Rechnung getragen. Absolventen des Studiengangs Wirtschaftspsychologie werden insbesondere auf eine Tätigkeit als Nachwuchsführungskräfte in Managementpositionen, etwa in Unternehmensberatungen, Personalabteilungen, Werbeagenturen, Medienunternehmen und Marktforschungsinstituten vorbereitet. Sie können ihr erworbenes Wissen beispielsweise als Consultant/ Berater, Organisationsentwickler, HR-Manager/-Generalist, Personalreferent, Recruiter, Personalentwickler, Marktforscher, Product- oder Public-Relation-Manager gezielt und fundiert einbringen.

(8) Wirtschaftsrecht

Ziel des Studiengangs Wirtschaftsrecht ist, den Studierenden das geltende Recht auf einer wissenschaftlichen Grundlage mit besonderem Fokus auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Praxis zu vermitteln. Die Studierenden erwerben juristische Methoden, um sich rasch und analytisch präzise in komplexe, unbekannte Sachverhalte einzuarbeiten und diese problembewusst, praxisgerecht und unter Berücksichtigung der gewünschten betriebs- und volkswirtschaftlichen Zielsetzung zu lösen. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen fördert zudem die soziale Kompetenz und trägt zum späteren beruflichen Erfolg bei. Individuellen Fähigkeiten und Berufswünschen der Studierenden wird durch die Wahl von zwei Schwerpunkten, die den gezielten Erwerb von Spezialkenntnissen ermöglichen, Rechnung getragen. Studierende des Studiengangs Wirtschaftsrecht werden daher insbesondere auf eine Tätigkeit als Nachwuchsführungskraft in Managementpositionen, etwa in Rechtsabteilungen, im Personalwesen oder an juristisch-ökonomischen Schnittstellen vorbereitet. Beispielhaft seien hier Kammern von Industrie, Handel und Handwerk genannt, sowie Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Unternehmensberatungen, Kreditinstitute oder Unternehmen der Versicherungswirtschaft. Der Studiengang Wirtschaftsrecht verfolgt schließlich die Intention, dass seine Absolventen überdies in den Berufsfeldern der Mediation, Insolvenzverwaltung und Compliance eingesetzt werden können.

§ 3
Akademischer Grad

Der Fachbereich Wirtschaft & Medien an der Hochschule Fresenius verleiht nach Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen in den folgenden Studiengängen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Kulturmanagement,

- Logistik & Handel,
- Management und Ökonomie im Gesundheitswesen,
- Medien- und Kommunikationsmanagement,
- Sportmanagement.

Im Studiengang Wirtschaftspsychologie wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.

Im Studiengang Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL.B.“ verliehen.

§ 4

Immatrikulation, Rückmeldung und Urlaubssemester

- (1) Die Immatrikulation beziehungsweise die Rückmeldung in das entsprechende Semester ist Voraussetzung für die Belegung von Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungsleistungen.
- (2) Für das jeweils folgende Semester melden sich die Studierenden in der Regel vier Wochen vor dem Vorlesungsende eines Semesters an („Rückmeldung“). Eine nachträgliche Rückmeldung ist in begründeten Ausnahmefällen bis eine Woche nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters möglich.
- (3) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. Der Antrag ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende des dem Urlaubssemester vorangehenden Semesters zu stellen. Ergänzend findet § 8 HImmaV Anwendung.

§ 5

Zugangs- und Immatrikulationshindernisse

- (1) Der Zugang ist im Falle fehlender Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
 1. keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweist,
 2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
 3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge und Gebühren nicht erbringt,
 4. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
 5. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Satzung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
 6. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.
- (3) Die Immatrikulation kann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückgenommen werden, wenn
 1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.
- (4) Es gelten die allgemeinen Zulassungsbestimmungen für die Studiengänge an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius für den Fachbereich Wirtschaft & Medien.

§ 6

Anerkennung von Leistungen

- (1) Bewerbern, welche über einen Abschluss der Industrie- und Handelskammern in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügen, werden auf Antrag, der spätestens bei Aufnahme des Studiums an der Hochschule Fresenius zu stellen ist, im Rahmen einer pauschalen Anerkennung die Module „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, „Internes und externes Rechnungswesen“, „Praktikum“ (bei Vollzeitstudiengängen) beziehungsweise „Projektstudium“ respektive „Projektmanagement“ (bei berufsbegleitenden Studiengängen) und „Gesprächs- und Methodenkompetenz“ anerkannt und angerechnet. Angerechnete Module werden nicht benotet und im Diploma Supplement als eine angerechnete Leistung aus einer Berufsausbildung kenntlich gemacht. Die Gesamtnote des Studiums wird aus den verbleibenden Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs ermittelt.
- (2) Studienbewerbern berufsbegleitender Studiengänge, die innerhalb der nächsten sechs Monate ihre kaufmännische Ausbildung beenden werden, kann auf gesonderten Antrag unter Vorbehalt ermöglicht werden, das Studium mit dem zweiten Fachsemester zu beginnen. Im Falle des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses werden diesen Studienbewerbern nachträglich die Module des ersten Fachsemesters angerechnet. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Industrie- und Handelskammern in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf ist durch Vorlage des IHK-Abschlusszeugnisses spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis in den berufsbegleitenden Studiengängen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, ist das Studium mit dem ersten Fachsemester zu beginnen beziehungsweise fortzusetzen. Studienbewerbern berufsbegleitender Studiengänge, die einer einschlägigen und nachgewiesenen Berufstätigkeit nachgehen, wird diese für das Modul „Projektstudium“ respektive „Projektmanagement“ des ersten Studiensemesters anerkannt und angerechnet. Angerechnete Module werden nicht benotet und im Diploma Supplement als eine angerechnete Leistung aus einer Berufsausbildung kenntlich gemacht. Die Gesamtnote des Studiums wird aus den verbleibenden Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs ermittelt. Näheres kann eine Verfahrensrichtlinie regeln.
- (3) Die Hochschule prüft auf Antrag anhand der vom Studienbewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, inwieweit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf erforderliche Modulleistungen des Studiengangs anerkannt werden können. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikation Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren Credit Points darf die Hälfte der insgesamt zu erwerbenden Credit Points des Studienganges nicht überschreiten.
- (4) Die Hochschule prüft auf Antrag anhand der vom Studienbewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, inwieweit Kompetenzen in Form von Prüfungsleistungen, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule erworben wurden, auf erforderliche Modulleistungen des Studiengangs anzuerkennen sind. Eine Anerkennung ist im Zweifel auszusprechen, wenn durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können.
- (5) Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule Fresenius an einer anderen hochschulischen oder außerhochschulischen Einrichtung erbracht wurden, sollen innerhalb des ersten Hochschulseesters an der Hochschule

le Fresenius mittels entsprechenden Antrages zur Anerkennung gebracht werden.

- (6) Eine Anerkennung einer nicht an der Hochschule Fresenius erworbenen Leistung ist für eine bereits an der Hochschule Fresenius bestandene oder in mindestens einem Prüfungsversuch nicht bestandene Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (7) Eine anerkannte Prüfungsleistung gilt als bestanden.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte gemäß Studienverlaufsplan notwendige Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Studierenden sind noch für einen anderen Studiengang an der Hochschule Fresenius immatrikuliert oder zur Promotion zugelassen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
 1. dies beantragen,
 2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, ohne beurlaubt zu sein,
 3. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
 4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Hochschule, das Studentenwerk, die Studierendenschaft oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen,
 5. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 6. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.
- (4) Studierende, die innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen, können exmatrikuliert werden.

§ 8

Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt sechs Semester als grundständiges Studium in Vollzeit bzw. acht Semester als berufsbegleitendes Teilzeitstudium.
- (2) Die Bachelorstudiengänge setzen sich aus Modulen zusammen, die Pflichtveranstaltungen darstellen. Einzelne Module können aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Zudem ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.
- (3) Studierende eines Bachelorstudiengangs müssen sich für zwei Schwerpunkte verpflichtend entscheiden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (4) Es gelten die Studienverlaufspläne der dem Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung unterliegenden Studiengänge.

§ 9

Berufsfeldbezogenes Pflichtpraktikum

- (1) Mit der Durchführung des berufsfeldbezogenen Pflichtpraktikums soll der Austausch zwischen hochschulischer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit vielfältigen Zielen verbunden. Die Studierenden sollen als Praktikanten die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufsqualifizierende Erfahrungen zu sammeln. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll den Studierenden ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und zusätzliche praktische Kenntnisse zu erlangen. Das Pflichtpraktikum dient darüber hinaus der Erweiterung sozialer Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung.
- (2) Das Praktikum kann während des gesamten Studiums beantragt werden und wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Dies ist auch innerhalb eines Urlaubssemesters möglich. Die Zulassung zum Praktikum ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums beim zuständigen Standortprüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag auf Praktikumszulassung ist ein vom Praktikumsgeber unterschriebener Nachweis über den Einsatzbereich und den zeitlichen Umfang beizufügen. Die Zulassung zum Praktikum erfolgt nach Prüfung der Berufsfeldbezogenheit und des zeitlichen Umfangs durch das zuständige Standortprüfungsamt.
- (3) Das Pflichtpraktikum ist als Blockpraktikum abzuleisten. Es muss mindestens einem Äquivalent von 20 Werktagen in Vollzeit entsprechen. Sofern vom Praktikumsgeber Urlaubszeit vertraglich vorgegeben wird, ist das Praktikum zur Einhaltung des Mindestumfangs der Praktikumsdauer um die entsprechenden Urlaubstage zu verlängern.
- (4) Spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Pflichtpraktikums ist beim zuständigen Standortprüfungsamt als Praktikumsnachweis eine Praktikumsbescheinigung oder auch ein Praktikumszeugnis einzureichen. Aus dem vom Praktikumsgeber unterschriebenen Praktikumsnachweis müssen Einsatzbereich, Dauer und Umfang des absolvierten Praktikums hervorgehen. Das Praktikum ist bestanden, wenn das zuständige Standortprüfungsamt die Zulassung zum Praktikum und die fristwahrende Einreichung des Praktikumsnachweises geprüft und bestätigt hat. Für das Praktikum werden 6 Credit Points angerechnet. Eine Benotung des Praktikums erfolgt nicht.
- (5) Gleiches gilt für eine Werkstudententätigkeit.

II. Prüfungswesen

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der zuständige Vizepräsident setzt einen Prüfungsausschuss oder Prüfungsausschüsse ein. Ein Mitglied übt den Vorsitz aus. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stellvertreter seiner Mitglieder.
- (2) Der Studiendekan/Studiengangsleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Soweit er nicht reguläres stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat er lediglich eine beratende Funktion.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters bzw. des achten Semesters (berufsbegleitendes Teilzeitstudium) abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss kann in Abstimmung mit dem Prüfungsamt die Regularien zur Durchführung von Prüfungen gesondert festlegen.
- (2) Prüfungsleistungen sind in dem Semester abzulegen, in welchem die Lehrveranstaltung gemäß Studienverlaufsplan zu belegen ist. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgreich erklärtem Rücktritt oder im Falle des Nichtbestehens innerhalb eines Jahres nach Notenbekanntgabe durchgeführt werden. Wird diese Frist überschritten, kann das Prüfungsamt eine Anmeldung von Amts wegen durchführen. Die Zwangsanmeldung soll auf formlosen Antrag hin ausgesetzt werden, wenn aufgrund mangelnden Lehrangebots im betroffenen Modul oder Überschneidung mit curricular vorgesehenen Fächern eine Wiederholung unsachgemäß ist.
- (3) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.
- (4) Credit Points werden vergeben, wenn alle im Rahmen des Moduls geforderten Prüfungsleistungen erbracht wurden und das Modul mit einer Modulnote von mindestens 4,0 bestanden wurde. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.
- (5) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungskontrollen sind möglich und können zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung respektive den Modulprüfungen gemacht werden. Einzelheiten regeln die entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Mit Credit Points bewertete Prüfungsleistungen sind alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit. Ein Modul besteht aus mindestens einer Lehrveranstaltung. Prüfungsleistungen und Prüfungsformen im Einzelnen werden durch die entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches geregelt.
- (2) Besteht ein Modul aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, für die jeweils dieselbe Prüfungsform gilt, wird die Prüfung für jede einzelne Lehrveranstaltung im Rahmen einer einheitlichen Modulprüfung abgelegt, die sämtliche Lehrveranstaltungen umfasst. Die entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches regeln die Prüfungsform, die

Dauer respektive den Umfang der Modulprüfung sowie den auf jede Lehrveranstaltung entfallenden Anteil, die Gewichtungsfaktoren sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points.

- (3) Besteht ein Modul aus nur einer Lehrveranstaltung, für die mindestens zwei Prüfungsleistungen mit verschiedenen Prüfungsformen (Teilprüfungsleistungen) vorgesehen sind, regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuches die Prüfungsformen, die Dauer respektive den Umfang der Teilprüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren der Teilprüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points.
- (4) Besteht ein Modul aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, für die jeweils eine oder mehrere unterschiedliche Teilprüfungsleistungen vorgesehen sind, regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuches die Prüfungsformen, die Dauer respektive den Umfang der Teilprüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Credit Points.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (6) Folgendes Rundungsverfahren findet Anwendung:

bis 1,1	= 1,0
von 1,2 bis 1,5	= 1,3
von 1,6 bis 1,8	= 1,7
von 1,9 bis 2,1	= 2,0
von 2,2 bis 2,5	= 2,3
von 2,6 bis 2,8	= 2,7
von 2,9 bis 3,1	= 3,0
von 3,2 bis 3,5	= 3,3
von 3,6 bis 3,8	= 3,7
von 3,9 bis 4,0	= 4,0
ab 4,1	= 5,0.
- (7) Studierende erhalten pro Semester auf schriftlichen Antrag eine jeweils fortgeschriebene Leistungsbescheinigung der bewerteten Prüfungsleistungen.

§ 13 Credit Points (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System)

- (1) Die für ein erfolgreiches Bachelorstudium im Fachbereich Wirtschaft & Medien erforderlichen 180 Credit Points verteilen sich entsprechend der verbindlichen Studienverlaufspläne auf sechs Semester (Vollzeitstudium) bzw. acht Semester (berufsbegleitendes Teilzeitstudium).
- (2) Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden zugrunde gelegt.
- (3) Die Zuordnung von Credit Points zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan.

§ 14

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Prüfungen können in speziellen Fällen und nur auf Antrag des Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses teilweise auch in der Form des Multiple-Choice-Verfahrens durchgeführt werden. Der auf das Multiple-Choice-Verfahren entfallende Anteil der Prüfungsleistung darf 30 Prozent nicht übersteigen.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul beziehungsweise der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

§ 15

Weitere Prüfungsformen

Ein Praxisprojekt wird mit einer Projektarbeit und einer Projektpräsentation abgeschlossen. Die Projektarbeit ist eine eigenständige Bearbeitung vorgegebener Themen und Problemstellungen des Praxisprojekts. Sie dokumentiert insbesondere die durchgeführte Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts. Die Textteil der Projektarbeit soll mindestens 30 Seiten, maximal 50 Seiten umfassen; nähere Formatierungsvorgaben hinsichtlich Schriftgröße, Schriftart etc. kann das Handbuch zum wissenschaftlichen Arbeiten der Hochschule Fresenius in seiner aktuellsten Fassung regeln. Die Projektpräsentation dient der Darstellung des Ergebnisses der Projektarbeit. Sie erfolgt in Form eines mündlichen Vortrages unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln. Die Dauer der Projektpräsentation soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Der Anspruch auf Wiederholung einer Modulprüfung entsteht erst dann, wenn das Modul mit einer Modulnote von insgesamt „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde.

III. Bachelorarbeit

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Studierende haben einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen, der beim Standortprüfungsamt einzureichen ist. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist auch eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens 135 Credit Points (Vollzeitstudium) bzw. 145 Credit Points (berufsbegleitendes Teilzeitstudium) im bisherigen Studienverlauf erzielt hat.

- (3) Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. achten Semester (berufsbegleitendes Teilzeitstudium) begonnen werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt acht Wochen (Vollzeitstudium) bzw. zwölf Wochen (berufsbegleitendes Teilzeitstudium). Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Hochschule Fresenius kann jederzeit Vorabversionen oder Literaturbelege zur Bachelorarbeit einfordern.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und zweifach in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich zur gebundenen Form ist die Bachelorarbeit dreifach auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms einzureichen. Auf dem elektronisch lesbaren Datenträger sind zudem sämtliche zitierten nicht allgemein zugänglichen und nicht dauerhaft abrufbaren Quellen zu dokumentieren.
- (6) Bestimmungen zum Ablauf und zur Organisation der Bachelorarbeit regelt der Leitfaden zur Anfertigung von Bachelorarbeiten des entsprechenden Studiengangs. Der Umfang des Textteils ist in der Modulbeschreibung des jeweiligen Bachelorstudiengangs definiert. Vorgaben zur Formatierung (Schriftgröße, Schriftart etc.) müssen dem für den jeweiligen Bachelorstudiengang aktuellen Handbuch zum Wissenschaftlichen Arbeiten entnommen werden. Wird die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so erhöht sich ihr Textteil anteilig um jedes Gruppenmitglied entsprechend.

§ 18

Disputation

Eine Disputation ist nicht vorgesehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Befristung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Dauer der Akkreditierung der in § 1 genannten Bachelorstudiengänge.

§ 20

Inkrafttreten des Besonderen Teils der Prüfungsordnung

- (1) Dieser Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Fachbereichsrates Wirtschaft & Medien am 17. Februar 2015 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 das Studium aufnehmen.
- (2) Für Studierende der Bachelorstudiengänge Business Administration, Business Law, Business Psychology, Health Economics, Logistics & Retail und Media & Communication Management, die vor dem Sommersemester 2015 das Studium aufgenommen haben, gilt dieser Besondere Teil der Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2019/2020 mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung der bisher belegten Bachelorstudiengänge sich von Business Administration zu Betriebswirtschaftslehre, Business Law zu Wirtschaftsrecht, Logistics & Retail zu Logistik und Handel, Health Economics zu Management und Ökonomie im Gesundheitswesen, Media & Communication Management zu Medien- und Kommunikationsmanagement und Business Psychology („Ba-

chelor of Arts“) zu Wirtschaftspsychologie („Bachelor of Sciences“) ändert.

- (3) Auf Antrag wird die bisherige Bezeichnung des Bachelorstudiengangs sowie im Bachelorstudiengang Business Psychology/ Wirtschaftspsychologie der bisherige Abschluss beibehalten. Der Antrag ist bis zum 31.08.2019 zu stellen.
- (4) Die Änderungen der berufsbegleitenden Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Logistik & Handel (B.A.), Medien- und Kommunikationsmanagement (B.A.), Sportmanagement (B.A.) sowie Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) mit Wirkung zum 01. September 2016, einschließlich Modulhandbüchern und Studienverlaufsplänen, gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/ 2017 ihr Studium in diesen Studiengängen im ersten Fachsemester aufnehmen. Der freiwillige Wechsel in die geänderte Fassung ist möglich.

Idstein, den 01. September 2016

Prof. Dr. Rainer Türck

Dekan des Fachbereichs Wirtschaft & Medien

V. Mitgeltende Dokumente

- 1) Modulhandbücher in der Fassung vom 17. Februar 2015
- 2) Studienverlaufspläne in der Fassung vom 17. Februar 2015
- 3) Modulhandbücher der berufsbegleitenden Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Logistik & Handel (B.A.), Medien- und Kommunikationsmanagement (B.A.), Sportmanagement (B.A.) sowie Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) in der Fassung vom 01. September 2016
- 4) Studienverlaufspläne der berufsbegleitenden Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Logistik & Handel (B.A.), Medien- und Kommunikationsmanagement (B.A.), Sportmanagement (B.A.) sowie Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) in der Fassung vom 01. September 2016